



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND  
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aktenzeichen: 6041-0180 Ref\_44  
Datum: 21.12.2023  
Projekt-Nr.: 11113

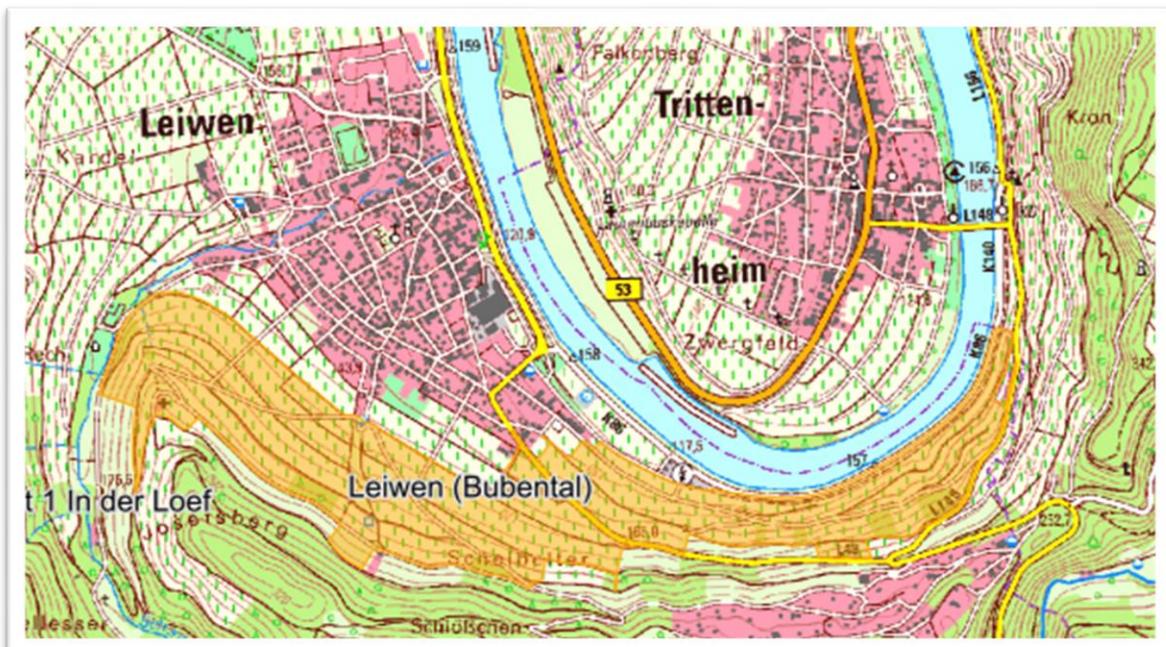
Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

# Plangenehmigung

(§ 41 Abs. Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

## Vereinfachte Flurbereinigung Leiwen (Bubental)

Ortsgemeinde Leiwen  
Verbandsgemeinde Schweich a.d. Röm. Weinstraße  
Landkreis Trier-Saarburg



## **I. Entscheidungen**

1. Der **Wege- und Gewässerplan** mit landschaftspflegerischem Begleitplan der **Vereinfachten Flurbereinigung Leiwen (Bubental)**, Landkreis Trier-Saarburg (im folgenden "Plan" genannt), wird mit den in diesem Beschluss in Nr. I, Nr. II.1 und Nr. III bis Nr. V. aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen **genehmigt**.
2. Die sofortige Vollziehung der Plangenehmigung wird angeordnet.

## **II. Plan**

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft sowie öffentlichen Anlagen (gem. Nr. II. 1.1 bis 1.3 dieser Genehmigung).

Der Plangenehmigungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Leiwen (Bubental).

Der Plan besteht aus den folgenden Bestandteilen und Anlagen:

### **1. Bestandteile, die an der Plangenehmigung teilnehmen:**

- 1.1 2 Karten zum Plan im Maßstab 1: 2.500
- 1.2 Verzeichnis der Festsetzungen
- 1.3 Erläuterungsbericht

### **2. Anlagen, die nicht an der Plangenehmigung teilnehmen:**

- 2.1 Beiheft 1 – Verhandlungen, Vereinbarungen und Gutachten
- 2.2 Beiheft 2 – Nicht an der Plangenehmigung teilnehmende Planungen Dritter
- 2.3 Beiheft 3 – Landespflegerisches Beiheft
- 2.4 Beiheft 4 – Wasserwirtschaftliches Beiheft
- 2.5 Beiheft 5 – Massen- und Kostenermittlungen

### **III. Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Regelungen**

#### **1. Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern**

Die für die Benutzung von Gewässern vorgesehenen Erlaubnisse werden entsprechend den Regelungen in Nr. II.1 und II.2 erteilt.

#### **2. Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen**

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) funktionsgerecht zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die Details regelt der Flurbereinigungsplan.

Das jeweilige Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist im Verzeichnis der Festsetzungen (Nr. II.1.2) beschrieben. Für das Erreichen des Entwicklungsziels ist ein Zeitraum von 1-5 Jahren vorgesehen (Herstellungs- und Entwicklungspflege, § 3 Abs. 6 Nr. 1 LKompVO). Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten. Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).

#### **3. Genehmigungen nach Naturschutzrecht**

Die nach § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ erforderliche Genehmigung wird nach Beteiligung der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 3 durch diese Plangenehmigung ersetzt.

Für die Beseitigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Trockenmauern wird nach Beteiligung der Oberen Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung gemäß

§ 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Die Trockenmauern werden durch Neubau von Trockenmauern in räumlicher Nähe ersetzt.

#### **IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)**

1. Die Maßnahmen 679 und 681 bedürfen einer Änderung der Verfahrensgebietsgrenze (Zuziehung) und bleiben dem weiteren Verfahren vorbehalten. Die Maßnahmen nehmen daher nicht an dieser Plangenehmigung teil.
2. Im Verzeichnis der Festsetzungen ist für Maßnahmen 700, 701, 750, 751, 752 und 753 (neue Trockenmauern) unter „Besondere Regelungen“ folgender Wortlaut einzutragen: *„Die Maßnahme ist als CEF-Maßnahme zeitlich vor Rückbau der alten Mauern zu errichten.“*
3. Im Verzeichnis der Festsetzungen ist für die Maßnahme 630 (Mauerrekultivierung) unter „Besondere Regelungen“ folgender Wortlaut einzutragen: *„Bauzeiten aus Artenschutzgründen außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Winterruhe (März bis Mai und August bis Oktober). Abweichende Bauzeitenfenster in Abstimmung mit ökologischer Baubegleitung“.*
4. Die vorgesehenen Planierungs- und Angleichungsmaßnahmen dürfen erst nach Beurteilung einer möglichen Kampfmittelbelastung ausgeführt werden. Diesbezügliche Informationen sind der ADD vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.

#### **V. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Plangenehmigung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

#### **VI. Hinweise**

1. Die genehmigten Bestandteile des Planes können online unter [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter *Direkt zu > Bodenordnungsverfahren* unter der Auswahl des Verfahrens eingesehen werden.

2. Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit der Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.
3. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.
4. Die Plangenehmigung greift nicht in Privatrechte ein und richtet sich nicht an den einzelnen Beteiligten.
5. Der Plan tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Plangenehmigung mit seiner Durchführung begonnen wird. Maßgebend für den Eintritt der Unanfechtbarkeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Plan gegenüber dem letzten Anfechtungsberechtigten unanfechtbar geworden ist.
6. Die Plangenehmigung umfasst auch die nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) der Plangenehmigung unterliegenden wasserbaulichen Maßnahmen.
7. Bei der Ausführung des Planes sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die jeweiligen Prüfbemerkungen zu beachten. Daneben sind – unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelungen des § 84 LBauO – die materiell-rechtlichen Vorschriften der LBauO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
8. Die Unterhaltung von in der Flurbereinigung unverändert beibehaltenen Straßen, Wirtschaftswegen und Anlagen bleibt unberührt. Die neugeschaffenen oder ausgebauten Wirtschaftswege und Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten und Übernahme durch die Ortsgemeinde unter Hinweis auf § 68 Abs. 2 der Gemein-

- deordnung (GemO) durch die jeweils zuständige Ortsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde im Auftrag der Ortsgemeinde zu unterhalten. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt des Übergangs der Unterhaltung im Flurbereinigungsplan.
9. Die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer und ihrer Ufer sowie der Umfang der Unterhaltung richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (§§ 39, 40, 41 WHG sowie §§ 34, 35, 40 LWG). Gemäß § 35 Abs. 1 LWG obliegt die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer III. Ordnung den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden bzw. den Verbandsgemeinden. Unter Hinweis auf § 42 FlurbG wird die gesetzliche Unterhaltungspflicht an den natürlich fließenden Gewässern auch durch vorgesehene Maßnahmen und Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft nicht berührt. Auch für eine nur übergangsweise eintretende Unterhaltungspflicht der Teilnehmergeinschaft an den von ihr ausgebauten, veränderten oder verlegten natürlich fließenden Gewässern besteht kein Grund, da an diesen und an den neuen natürlich fließenden Gewässern kraft Gesetzes von vornherein die Verbandsgemeinde bzw. Stadt unterhaltungsverpflichtet ist. Bei Neubau eines natürlich fließenden Gewässers III. Ordnung gilt der Abnahmetermin als Zeitpunkt für den Beginn der gesetzlichen Unterhaltungspflicht. Den Abnahmetermin bestimmt die Flurbereinigungsbehörde. Die Unterhaltung künstlich fließender Gewässer wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt (§ 35 Abs. 4 LWG).
  10. Wegebau- und Erdarbeiten sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Trier bekannt zu geben. Werden bei Erdarbeiten Kulturdenkmäler wie z.B. alte Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde (Scherben, Steingeräte, Werkzeuge, Skelettreste) entdeckt, sind diese von den ausführenden Firmen bzw. vom Verband der Teilnehmergeinschaften unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Abteilung Erdgeschichte in Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz und der Direktion Landesarchäologie Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier sowie der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz, Schillerstraße 44, 55116 Mainz anzuzeigen.

Diese archäologischen Objekte unterliegen entsprechend § 17 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Anzeigepflicht. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Sofern Kampfmittelsondierungen erforderlich werden, soll rechtzeitig eine Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe vorgenommen werden.

11. Baustoffe und Bauteile müssen so beschaffen sein, dass die Anlagen sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft standhalten, und dass die einzelnen Werkstoffe einander und die Umwelt nicht schädlich beeinflussen können.
12. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind besonders die Vorgaben des Abschnittes 2 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der ab 01.08.2023 geltenden Neufassung und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und die gesetzlichen Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten. Die dort beschriebenen Anforderungen sind im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens verbindlich zu machen.
13. Die Sicherheitsbestimmungen und Bauvorgaben sowie Auflagen aus deren Schutzbestimmungen bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten. Des Weiteren sind Anzeigefristen vor Bautätigkeiten gegenüber dem jeweiligen Träger einzuhalten.
14. Für die Ansaat von Flächen bzw. Pflanzung von Gehölzen ist gebietseigenes Saatgut und Pflanzmaterial i.S. des § 40 BNatSchG zu verwenden. Das Herkunftsgebiet ist durch Zertifikat nachzuweisen oder die Ansaat durch z.B. Mahdgutübertragung von lokalen Spenderflächen vorzunehmen.

## Begründung

### **1. Sachverhalt**

Die Vereinfachte Flurbereinigung Leiwen (Bubental) wurde am 19.11.2018 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Das DLR Mosel hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG den Plan im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Leiwen (Bubental) aufgestellt.

Die landespflegerischen Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Landkreis Trier-Saarburg) und Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord), die wasserwirtschaftlichen Belange mit der Unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung Trier-Saarburg) und Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Trier) abgestimmt.

Das abschließende Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde in der Sitzung am 12.09.2023 hergestellt.

Die nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 01.12.2003 in der Fassung vom 09.05.2008 vorgeschriebene Beteiligung der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte mit Schreiben vom 11.10.2023.

Beteiligt wurden:

1. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.,  
Postfach 1674, 55006 Mainz

2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 1565, 55005 Mainz
3. POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
4. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Osteinstraße 7-9, 55118 Mainz
5. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 27, 55453 Gensingen
6. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Gaulsheimer Straße 11a, 55437 Ockenheim
7. Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel
8. NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V. Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ebertstraße 22, 67063 Ludwigshafen
9. Deutscher Gebirgs- und Wanderverein, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Fröbelstraße 24, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
10. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel

Der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V, der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. sowie die Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Der Plan wurde im Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung aufgestellt. Es wurden während der Beteiligung keine Einwendungen erhoben.

Danach ist der Plan mit den Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gem. § 41 Abs. 4 FlurbG zur Plangenehmigung vorgelegt worden.

## **2. Gründe**

Diese Genehmigung wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Obere Flurbereinigungsbehörde erlassen. Die Rechtsgrundlage für die Genehmigung ist § 41 Abs. 4 des FlurbG.

Die Voraussetzungen für den Erlass der Plangenehmigung, mit der

- Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Leiwien (Bubental) nach § 41 Abs. 1 FlurbG
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nach § 41 und der Annahme, dass mit Einwendungen nicht zu rechnen ist
- Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Netzes NATURA 2000 nach § 34 BNatSchG
- Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG
- allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

sind gegeben.

### **Prüfung der Umweltauswirkungen**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat am 08.12.2023 eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt (§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 -3 des UVPG wurden bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt. Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit

gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung verzichtet werden. Der Verzicht auf die Durchführung einer UVP wurde online unter <https://add.rlp.de/service/bekanntmachungen> sowie auf der UVP-Plattform der Länder ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) öffentlich bekannt gemacht.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten zu erwarten, da keine Schutzgebiete nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie direkt betroffen sind.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass der Plan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

### **Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung:**

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung ist mit Einwendungen seitens der Träger öffentlicher Belange und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nicht zu rechnen.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Mit dem Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen soll unverzüglich begonnen werden, damit den Beteiligten die Vorteile der Neuordnung des Verfahrensgebietes möglichst bald zugutekommen. Die Anlagen können jedoch gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erst ausgebaut werden, wenn der Plan festgestellt ist. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen die Plange-

Genehmigung könnte sich der Beginn der Bauarbeiten erheblich verzögern. Die betriebswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung würden dann für die *Weinbau*-Betriebe erst zu einem bedeutend späteren Zeitpunkt eintreten.

Die sofortige Vollziehung dieser Planfeststellung liegt auch im öffentlichen Interesse. Insbesondere besteht Interesse an der zeitnahen Umsetzung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass die hier eingesetzten personellen und finanziellen Mittel möglichst schnell zu einem Erfolg führen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch bei der

#### **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier**

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag

Sabine Haas  
(Baudirektorin)